

[Im Browser ansehen](#)

Newsletter für Medizinische Physik

Richtigstellung zur Anmerkung bezüglich der Änderung des § 53 StrISchV

Liebe/r Moritz Budde,

in unserem letzten Newsletter haben wir fälschlicherweise angegeben, dass sich die Änderung des § 53 StrISchV an Interventionsradiologen richtet.

Dies ist selbstverständlich nicht korrekt, da gem. § 52 Abs. 2 StrISchV für Röntgeneinrichtungen zum Zwecke der Untersuchung kein Sperrbereich definiert wird.

Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen.

Zugang zur vollständigen Verordnung zur Änderung erhaltet ihr unter dem folgendem Link:

[4. Verordnung zur Änderung der StrISchV](#)



[Newsletter-Archiv](#) | [Austragen](#) | [Verwalte dein Abonnement](#)